

# Grundschule Elsdorf

Grundschule Elsdorf, Schulstraße 12, 27404 Elsdorf



## *Umgang mit Regelverstößen*

Stand: Dezember 2024

### **Erziehungsmittel**

„Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.“<sup>i</sup>

### **Grundsätzlich gilt:**

**Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Tat stehen.**

**Die Erziehungsmittel sollten bei mehrfachen Verstößen gesteigert werden.**

<b>Art des Regelverstoßes</b>	<b>Auswahl möglicher Erziehungsmittel</b>
Störungen des Unterrichts	1,2,3,4,5,7,8,9,10,14,15,16
Verweigerung der Mitarbeit	1,2,3,4,5,7,8,9,10,14,15,16
Respektlosigkeit gegenüber Erwachsenen	1,2,3,4,8,9,12,13,15
Beleidigungen	1,2,3,4,9
Körperliche/psychische Gewalt	1,2,3,4,8,9,11,12,13,15
Gefährdung durch Werfen von Gegenständen	1,2,3,4,5,8,9,11,12,13,14,15,16
Unsaubere Toilettennutzung	1,2,3,4,6,16
Sachbeschädigung	1,2,3,4,6,7,8,9,11,12,13,14,16
Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes	1,2,3,4,7,8,9,11,12,13,16
An fremdes Eigentum gehen	1,2,3,4,6,9,11,13,16
Diebstahl	1,2,3,4,6,8,9,11,12,13,15,16
Rauchen	1, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16

### **Erziehungsmittel:**

1. Gespräche, Ermahnungen (Lehrkraft, PM, Sozialarbeiterin, Schulleitung),
2. Entschuldigung und Wiedergutmachung (z.B. Bild, Brief, ...),
3. „Denkzettel“ mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten,
4. angemessene Extra-Aufgabe (z.B. Teile der Schulordnung abschreiben),
5. Umsetzen eines Schülers innerhalb des Klassenzimmers,

6. Auftrag an den Schüler, angerichtete Schäden zu beheben (ggf. Absprache mit Erziehungsberechtigten),
7. Erledigung von Aufgaben, an denen der Schüler sein Fehlverhalten erkennt,
8. Pausenverbot (einzelne Pausen),
9. mündliche Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten,
10. Nachsitzen, um Versäumtes nachzuholen (unter Aufsicht - ohne Zusatzaufgaben - die Erziehungsberechtigten sind vorher zu benachrichtigen),
11. „Aufsichtsschatten“,
12. Pausenverbot (mehrere Pausen),
13. "Informationsbrief" an die Erziehungsberechtigten über das Verhalten (mangelnde Vorbereitung auf den Unterricht, fehlende Hausaufgaben oder mangelnde Beteiligung am Unterricht, etc.),
14. Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (Schüler muss weiter beaufsichtigt werden),
15. Ausschluss aus dem laufenden Tag (nur, wenn die Erziehungsberechtigten der Abholung zustimmen, ansonsten entscheidet die Schulleitung, dann gilt es als Ordnungsmaßnahme),
16. „Stunden für Schulgemeinschaft“ in Absprache mit Erziehungsberechtigten und Beaufsichtigung durch Schulsozialarbeiterin.

Die Schulgesetze der Länder nennen die aufgeführten Maßnahmen oder eine Auswahl daraus als Beispiele, geben aber keine abschließende Aufzählung der Erziehungsmittel. Dies würde den Ermessensspielraum des Lehrers zu sehr einengen.

Welche Maßnahme im Einzelnen angewendet wird, entscheidet der Lehrer oder das Lehrerkollegium. Die Maßnahmen verfolgen vor allem pädagogische Zwecke der Erziehung. Sie können daher entweder fördernden Charakter für den betreffenden Schüler haben oder Gebote und Verbote beinhalten.

**Bei Erziehungsmitteln sollte man versuchen gleichzeitig Präventionsmaßnahmen einzuführen:**

1. Selbstbewertungstabelle  
(z.B. ich habe heute niemanden beleidigt, ich saß auf dem Platz, ich habe meine Hausaufgaben selbständig notiert, usw. - kann auch in Piktogramme-Form sein),
2. Smiley Plan – Kind kommt zur LK (z.T. können HA-Hefte genutzt werden),
3. Erinnerung (mündlich oder als Piktogramm an Erwartungen),
4. Positive Rückmeldung – LK kommt zum Kind (jede Stunde oder jeden Tag),
5. Belohnung - ein Mal pro Woche Zeit, in der das Kind über etwas entscheiden darf (Reihenfolge, „Leise-Zug“ anführen, ...) oder etwas vorstellen darf usw.
6. Belohnung bei Sozialarbeiterin

## **Ordnungsmaßnahmen**

„Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.“<sup>ii</sup>

„Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.“<sup>iii</sup>

„Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.“<sup>iv</sup>

---

<sup>i</sup> NSchG § 61 Abs. 1

<sup>ii</sup> NSchG § 61 Abs. 2

<sup>iii</sup> NSchG § 61 Abs. 3

<sup>iv</sup> NSchG § 61 Abs. 5